

## Lesefassung\*

### Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 09.02.2004

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihren Sitzungen am 21.01.2004, am 06.12.2004, am 08.05.2013 und am 16.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

#### Rechtsgrundlagen:

1. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38])
2. §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36])

#### § 1 Grundsätze

(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam.

(2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen dem Eigentümer oder einem Tierheim übergeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Landeshauptstadt Potsdam oder einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(4) Soweit Eigentümer und Halter eines Hundes verschiedene Personen sind, haften diese als Gesamtschuldner.

---

\*Rechtsverbindlicher Text der Hundesteuersatzung sowie der 1., 2. und 3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung in den Amtsblättern der Landeshauptstadt Potsdam [Nr. 05/2004 vom 26.02.2004 \(S. 2 ff.\)](#), [Nr. 01/2005 vom 27.01.2005 \(S. 5\)](#), [Nr. 09/2013 vom 27.06.2013 \(S. 2\)](#) und [Nr. 22/2020 vom 26.11.2020 \(S. 16f.\)](#)

## § 2 Gefährliche Hunde

(1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:

1. Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
2. Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
3. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
4. Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefährdender Weise angesprungen haben.

(2) Hunde insbesondere folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander gelten auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1:

1. Alano,
2. American Pitbull Terrier,
3. American Staffordshire Terrier,
4. Bullmastiff,
5. Bullterrier,
6. Cane Corso,
7. Dobermann,
8. Dogo Argentino,
9. Dogue de Bordeaux,
10. Fila Brasileiro,
11. Mastiff,
12. Mastin Espanol,
13. Mastino Napoletano,
14. Perro de Presa Canario,
15. Perro de Presa Mallorquin,
16. Rottweiler,
17. Staffordshire Bullterrier,
18. Tosa Inu.

(3) Hunde nach § 2 Abs.1 Nr. 1 und Abs. 2, für die der Hundehalter durch ein amtliches Negativzeugnis nach landesrechtlichen Vorschriften über die Hundehaltung nachweisen kann, dass das Tier keine erhöhte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare, Mensch oder Tier gefährdende Eigenschaft aufweist, gelten nicht als gefährliche Hunde.

---

\*Rechtsverbindlicher Text der Hundesteuersatzung sowie der 1., 2. und 3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung in den Amtsblättern der Landeshauptstadt Potsdam [Nr. 05/2004 vom 26.02.2004 \(S. 2 ff.\)](#), [Nr. 01/2005 vom 27.01.2005 \(S. 5\)](#), [Nr. 09/2013 vom 27.06.2013 \(S. 2\)](#) und [Nr. 22/2020 vom 26.11.2020 \(S. 16f.\)](#)

### **§ 3 Steuermaßstab und Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt jährlich

- a) für den ersten Hund 108,00 Euro
- b) für den zweiten Hund 144,00 Euro
- c) für den dritten und jeden weiteren Hund 192,00 Euro
- d) gefährliche Hunde, je Hund 648,00 Euro

(2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

### **§ 4 Steuerbefreiung**

(1) Personen, die sich nicht länger als zwei zusammenhängende Monate in der Landeshauptstadt Potsdam aufhalten, sind für diejenigen Hunde von der Steuer befreit, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen, werden auf Antrag von der Steuer befreit. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.

(3) Weiterhin wird für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde auf Antrag Steuerbefreiung gewährt, die

- a) an Bord von ins Schifffahrtsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden oder
- b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl;
- c) als Rettungshunde, welche die hierfür notwendige Brauchbarkeitsprüfung erfolgreich abgelegt haben und im Katastrophenschutz oder Rettungsdienst Einsatz finden.

### **§ 5 Allgemeine Steuerermäßigung**

(1) Für Hunde, die

- a) zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, wird die Steuer auf Antrag auf 50 % des Steuersatzes nach § 3 ermäßigt.
- b) als Jagdgebrauchshunde, die hierfür notwendige Brauchbarkeitsprüfung erfolgreich abgelegt haben und für die Jagdausübungsberechtigten, sofern diese im Besitz eines gültigen Jagderlaubnisscheines sind, wird die Steuer auf Antrag auf 50 % des Steuersatzes nach § 3 ermäßigt.

---

\*Rechtsverbindlicher Text der Hundesteuersatzung sowie der 1., 2. und 3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung in den Amtsblättern der Landeshauptstadt Potsdam [Nr. 05/2004 vom 26.02.2004 \(S. 2 ff.\)](#), [Nr. 01/2005 vom 27.01.2005 \(S. 5\)](#), [Nr. 09/2013 vom 27.06.2013 \(S. 2\)](#) und [Nr. 22/2020 vom 26.11.2020 \(S. 16f.\)](#)

(2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, wird die Steuer auf Antrag auf 25 % des Steuersatzes nach § 3 ermäßigt.

(3) Für Hunde, die aus der Tierpension, welche die Landeshauptstadt Potsdam mit der Aufnahme von Fund- und Verwahrtieren vertraglich verpflichtet hat, erworben wurden, wird auf Antrag eine zeitlich auf zwei Jahre befristete Steuerermäßigung von 50 % des Steuersatzes nach § 3 gewährt. Voraussetzung für die Steuerermäßigung ist, dass durch den/die Hundehalter/innen innerhalb der letzten zwei Jahre kein Hund an diese Tierpension abgegeben wurde.

(4) Für Hunde, die von Personen gehalten werden, die Leistungen nach Kapitel 3 Abschnitt 2 des Sozialgesetzbuches II und dem dritten bzw. vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches XII sowie durch solche Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden, ist die Steuer auf Antrag für den ersten gehaltenen Hund um ein Viertel des Steuersatzes nach § 3 Abs. 1 a zu ermäßigen.

## **§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

(1) Eine Steuerbefreiung nach § 4 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 5 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuerbegünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist. § 4 Absatz 2 und 3 sowie § 5 finden auf gefährliche Hunde im Sinne des § 2 keine Anwendung.

(2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerbegünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Landeshauptstadt Potsdam, Bereich Steuern, zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuerbegünstigung vorliegen.

(3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Landeshauptstadt Potsdam, Bereich Steuern, schriftlich anzuzeigen.

## **§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 1 Absatz 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt. Kann der genaue Zeitpunkt der Ab-

---

\*Rechtsverbindlicher Text der Hundesteuersatzung sowie der 1., 2. und 3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung in den Amtsblättern der Landeshauptstadt Potsdam [Nr. 05/2004 vom 26.02.2004 \(S. 2 ff.\)](#), [Nr. 01/2005 vom 27.01.2005 \(S. 5\)](#), [Nr. 09/2013 vom 27.06.2013 \(S. 2\)](#) und [Nr. 22/2020 vom 26.11.2020 \(S. 16f.\)](#)

schaffung, des Abhandenkommens oder des Versterbens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung erfolgt. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Landeshauptstadt Potsdam endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt.

### **§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird jeweils für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(2) Die Steuer wird vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Entsteht die Steuer erst während des Kalenderjahres oder hat der Steuerpflichtige bei der Anmeldung des Hundes eine jährliche Zahlungsweise beantragt, so ist die Steuer in einem Betrag einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

(3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

### **§ 9 Sicherung und Überwachung der Steuer**

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt anzumelden. In den Fällen des § 1 Absatz 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 7 Absatz 1 Satz 4 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke ausgehändigt.

---

\*Rechtsverbindlicher Text der Hundesteuersatzung sowie der 1., 2. und 3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung in den Amtsblättern der Landeshauptstadt Potsdam [Nr. 05/2004 vom 26.02.2004 \(S. 2 ff.\)](#), [Nr. 01/2005 vom 27.01.2005 \(S. 5\)](#), [Nr. 09/2013 vom 27.06.2013 \(S. 2\)](#) und [Nr. 22/2020 vom 26.11.2020 \(S. 16f.\)](#)

(4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 KAG Bbg in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter nach bestem Wissen und Gewissen zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Bereich Steuern übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 KAG Bbg in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Absatz 2 Buchstabe b) Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) als Hundehalter entgegen § 6 Absatz 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,

b) als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,

c) als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt, und es deshalb ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,

a) wer die in Absatz 1 Buchst. a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,

b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet.

(3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Absatz 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

### **§ 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

---

\*Rechtsverbindlicher Text der Hundesteuersatzung sowie der 1., 2. und 3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung in den Amtsblättern der Landeshauptstadt Potsdam [Nr. 05/2004 vom 26.02.2004 \(S. 2 ff.\)](#), [Nr. 01/2005 vom 27.01.2005 \(S. 5\)](#), [Nr. 09/2013 vom 27.06.2013 \(S. 2\)](#) und [Nr. 22/2020 vom 26.11.2020 \(S. 16f.\)](#)

Potsdam, den (09.02.2004 / 30.12.2004 / 27.05.2013) 07.10.2020

(Jann Jakobs) Mike Schubert  
Oberbürgermeister

---

\*Rechtsverbindlicher Text der Hundesteuersatzung sowie der 1., 2. und 3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung in den Amtsblättern der Landeshauptstadt Potsdam [Nr. 05/2004 vom 26.02.2004 \(S. 2 ff.\)](#), [Nr. 01/2005 vom 27.01.2005 \(S. 5\)](#), [Nr. 09/2013 vom 27.06.2013 \(S. 2\)](#) und [Nr. 22/2020 vom 26.11.2020 \(S. 16f.\)](#)